Bekanntmachungen der Gemeinde Wolpertshausen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Wolpertshausen, Telefon 0 79 04 / 97 99-0, Telefax 0 79 04 / 97 99-10. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Silberzahn.
Herstellung und Vertrieb: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim, Telefon 0 71 54 / 82 22-0, Telefax 0 71 54 / 82 22-15.
E-Mail Anzeigen: anzeigen@duv-wagner.de. Der jährliche Bezugspreis beträgt 30 €.

Jahrgang 2022 **Freitag, 17. Juni 2022** **Nummer 24**

„Lasst Blumen sprechen und Insekten fliegen“

Anlässlich dieses Jubiläums wurde das Blumenbeet am Ortseingang mit tatkräftiger Unterstützung angelegt. Die fliegenden Bienen wurden in einer Bastelaktion von Grundschülern hergestellt.

Die Landfrauen Wolpertshausen bedanken sich ganz herzlich bei allen Beteiligten und Unterstützern!

Bürgermeister Silberzahn, dem Bauhof Wolpertshausen, Wolfram Osiander, Firma Veit & Osiander, Friedolin Dechent, Firma Nachtigall, den Grundschülern und unseren fleißigen Landfrauen Gudrun Daniel, Anne Dechent, Ute Bezelberger.

75 Jahre
Wir feiern Jubiläum
1947 – 2022

Land Frauen
Wolpertshausen

Im Rahmen eines festlichen Abends feiern wir das Jubiläum mit unseren Mitgliedern am 1. Juli 2022 bei leckerem Essen und kurzweiligem Programm.

Atempause

Frauenfrühstück Wolpertshausen

Nächster Termin:

Mittwoch, 22.06.2022

9.00 bis 11.00 Uhr

Im Europasaal

Parkplatz an der Mehrzweckhalle
Kuno-Haberkern Straße 7
74549 Wolpertshausen

Mit dem Thema:

»Das Fremde – zwischen Faszination und Verunsicherung«

mit Susanne Bosch aus Satteldorf

Stärkung für Geist, Leib und Seele

Für Frauen allen Alters

4. Mittwoch im Monat

Auf dein Kommen freut sich das Frauenfrühstückteam!
Kontakt: Beate Krebs, Tel: 07904/7629
www.atempause-wolpertshausen.de

Rathaus - Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag u. Freitag:	**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
Dienstag:	**07.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
zusätzlich:	
Montag:	**13.30 Uhr bis 16.30 Uhr**
Mittwoch:	**13.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

So finden Sie Ihren zuständigen Rathaus-Mitarbeiter

Zentrale	**Tel. 9799-0**		**gemeinde@wolpertshausen.de**
Bürgermeister			
Jürgen Silberzahn	**Tel. 9799-0**	**Zi. 1.03**	**juergen.silberzahn@wolpertshausen.de**
Vorzimmer des Bürgermeisters, Einwohnermeldeamt, Hallenverwaltung			
Lena Fischer	**Tel. 9799-12**	**Zi. 1.02**	**lena.fischer@wolpertshausen.de**
Leiterin Hauptamt, Geschäftsstelle Gemeinderat, Kita/Schule			
Judith Färber	**Tel. 9799-23**	**Zi. 1.05**	**judith.faerber@wolpertshausen.de**
Stellv. Leiterin Hauptamt, Bauleitplanung			
Cornelia Müller	**Tel. 9799-20**	**Zi. 1.04**	**cornelia.mueller@wolpertshausen.de**
Bauamt, Personalamt			
Melina Schiele-Tahta	**Tel. 9799-24**	**Zi. 1.08**	**melina.schiele-tahta@wolpertshausen.de**
Passamt, Standesamt, Rente			
Nadine Schuller	**Tel. 9799-21**	**Zi. 1.01**	**nadine.schuller@wolpertshausen.de**
Technische Sachbearbeitung			
Matthias Bühler	**Tel. 9799-22**	**Zi. 1.06**	**matthias.buehler@wolpertshausen.de**
Fachbediensteter für das Finanzwesen, Steueramt, Feuerwehr			
Lukas Hack	**Tel. 9799-25**	**Zi. 2.04**	**lukas.hack@wolpertshausen.de**
Gemeindekasse, Finanzwesen			
Miriam Krieger	**Tel. 9799-26**	**Zi. 2.02**	**miriam.krieger@wolpertshausen.de**
Wasserversorgung, Friedhofsverwaltung, Steueramt			
Susanne Kronmüller	**Tel. 9799-27**	**Zi. 2.03**	**susanne.kronmueller@wolpertshausen.de**
Finanzwesen, Steueramt			
Katrin Belschner	**Tel. 9799-28**	**Zi. 2.02**	**katrin.belschner@wolpertshausen.de**
Bauhof Wolpertshausen	**Tel. 0171/3089288**		

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Wolpertshausen
Landkreis Schwäbisch Hall

Paten für Hundetoiletten gesucht

Die Gemeinde Wolpertshausen sucht ab sofort ehrenamtliche Paten für die Entleerung der Hundetoiletten im gesamten Gemeindegebiet. Die Entleerung wird mit einer kleinen monetären Anerkennung entschädigt.

Wer sich die Übernahme der Entleerung vorstellen kann, den bitten wir, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Färber telefonisch: 07904/9799-23 oder per E-Mail: judith.faerber@wolpertshausen.de, zur Verfügung.

Gemeinde Wolpertshausen
Landkreis Schwäbisch Hall

Bei der Gemeinde Wolpertshausen besteht ab 01. September 2022 die Möglichkeit ein

Freiwilliges Soziales Jahr
(FSJ, m/w/d)

im Bereich der Kita oder der Grundschule mit Kernzeitbetreuung zu absolvieren.

Pädagogische Erfahrungen sammeln, Verantwortung übernehmen und aktiv an Angeboten für die Kinder mitzuwirken sind die Schwerpunkte dieser Tätigkeit.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie **bis zum 08.07.2022** an die Gemeindeverwaltung Wolpertshausen, Haller Straße 15, 74549 Wolpertshausen, oder per E-Mail an judith.faerber@wolpertshausen.de.

Bei Fragen steht Ihnen gerne Frau Judith Färber unter 07904/9799-23 zur Verfügung.

Gemeinde Wolpertshausen
Landkreis Schwäbisch Hall

Die Gemeinde Wolpertshausen (ca. 2.300 Einwohner) hat zum 01.01.2018 auf das NKHR umgestellt.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle

Steueramtsleitung
und stellv. Leitung Kämmerei (m/w/d)

in Vollzeit (100 %) zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören u.a.:
- Leitung des Steueramtes sowie stellv. Leitung Kämmerei
- Steuerfragen mit Schwerpunkt Umsatzsteuer
- Gebührenkalkulationen
- Vermögenserfassung und -bewertung sowie Aufbau und Pflege einer Anlagenbuchhaltung
- Eigenverantwortliche Zuarbeit bei Haushaltsplan und Jahresabschluss

Die genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche bzw. die Übertragung weiterer Arbeitsgebiete behalten wir uns vor.

Ihr Profil:
- abgeschlossenes Studium im geh. Verwaltungsdienst (Bachelor of Arts- Public Management oder Dipl. Verwaltungswirt (FH)
- Fähigkeit zu analytischem, konzeptionellem und eigenverantwortlichem Arbeiten
- Kenntnisse im NKHR und Steuerrecht
- Idealerweise Erfahrungen mit dvv.finanzen kommunale Doppik SMART

Wir bieten Ihnen ein interessantes und abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld. Die Vergütung erfolgt bei Befähigung nach A9 oder in Anlehnung an den TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **08.07.2022** per E-Mail an **judith.faerber@wolpertshausen.de**.
Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr Bürgermeister Silberzahn, Tel.: 07904/9799-0.

Gemeinde Wolpertshausen
Landkreis Schwäbisch Hall

Die Gemeinde Wolpertshausen sucht ab sofort

eine/n Schulsekretär/in (m/w/d)

für die Grundschule in Wolpertshausen.

Die Arbeitszeit beträgt min. zwei Vormittage pro Woche mit jeweils vier Stunden.
Gesucht wird eine zuverlässige und flexible Fachkraft, die in der Lage ist, die vielfältigen in einem Schulsekretariat anfallenden Aufgaben eigenständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte bis zum **08.07.2022** mit den üblichen Unterlagen. Bewerbungen per E-Mail senden Sie bitte an **judith.faerber@wolpertshausen.de**. Bewerbungen per Post senden Sie bitte an die **Gemeinde Wolpertshausen, Haller Straße 15, 74549 Wolpertshausen.** Im Falle einer Papierbewerbung übersenden Sie bitte nur Kopien ohne Plastikhüllen o. Ä., da keine Rücksendung erfolgt.

Für Fragen steht Ihnen Frau Färber, Tel. 07904/9799-23 gerne zur Verfügung.

Gemeinde Wolpertshausen
Landkreis Schwäbisch Hall

Die Gemeinde Wolpertshausen (ca. 2.300 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Besetzung einer Sachbearbeiterstelle im Hauptamt eine/n

Verwaltungsfachangestellte/n (m/w/d)

im Umfang zwischen 50 bis 75 %.

Ihre Aufgaben gliedern sich im Wesentlichen in:
- Bürgeramt
- Standesamt
- Mitarbeit bei Wahlen
- Datenschutz

Die genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche bzw. die Übertragung weiterer Arbeitsgebiete behalten wir uns vor.

Ihr Profil:
- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder als Kauffrau/-mann für Bürokommunikation in einer Kommunalverwaltung (idealerweise mit Berufserfahrung)
- Eine engagierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Stelle ist unbefristet.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung bis spätestens **08.07.2022** an das **Bürgermeisteramt, Haller Straße 15, 74549 Wolpertshausen**. Für Fragen steht Ihnen gerne Frau Färber (Tel.: 07904/9799-23) zur Verfügung.

Gemeinde Wolpertshausen
Landkreis
Schwäbisch Hall

In unserer Kindertagesstätte ist ab 01.09.2022 eine Stelle für eine/n

staatl. anerkannte/n Erzieher/Erzieherin (m/w/d)

zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 %. Die Stelle ist befristet (Elternzeitvertretung).

Wir bieten Ihnen:
- ein freundliches und aufgeschlossenes Team
- Bezahlung nach dem TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst)

Sie bringen mit:
- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in
- Fortbildungen nach dem Orientierungsplan
- Engagiertes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Flexibilität und Teamgeist

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte bis zum **08.07.2022** mit den üblichen Unterlagen. Bewerbungen per E-Mail senden Sie bitte an **judith.faerber@wolpertshausen.de**. Bewerbungen per Post senden Sie bitte an die **Gemeinde Wolpertshausen, Haller Straße 15, 74549 Wolpertshausen.** Im Falle einer Papierbewerbung übersenden Sie bitte nur Kopien ohne Plastikhüllen o. Ä., da keine Rücksendung erfolgt.

Für Personalfragen steht Ihnen Frau Färber, Tel. 07904/9799-23 und für fachliche Fragen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Brenner, Tel. 07904/8252 gerne zur Verfügung.

Veröffentlichung von Einwohnerdaten

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen
Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.
Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.
Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Daten-übermittlung an das Staatsministerium
Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.
Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.
Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, geben Sie bitte gegenüber der Meldebehörde eine entsprechende Erklärung ab. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.
Für weitere Auskünfte zur Datenübermittlung bzw. zum Widerspruchsrecht bzgl. der Weitergabe von Einwohnerdaten steht Ihnen gerne Frau Schuller, Tel. 07904 9799-21 zur Verfügung.

Gemeinde Wolpertshausen Landkreis Schwäbisch Hall

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 1.05.2022

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31.05.2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Reinsberg für die Ortschaften: Wolpertshausen, Hohenberg, Hopfach, Unterscheffach und Reinsberg.

b) Bestattungsbezirk des kirchlichen Friedhofs Cröffelbach für die Ortschaft: Cröffelbach.

c) Bestattungsbezirk des städtischen Friedhofs Ilshofen, Ruppertshofen, für die Ortschaft: Hörlebach.

d) Bestattungsbezirk des städtischen Friedhofs Ilshofen für die Ortschaft: Rudelsdorf.

e) Bestattungsbezirk des kirchlichen Friedhofs Haßfelden für die Ortschaften Haßfelden und Landturm

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
9. Zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(2) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vor übergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

§ 6 Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Reihenrasengräber,
3. Urnenreihengräber,
4. Urnenwandnischen,
5. Doppelwahlgräber,
6. Doppelwahlrasengräber,
7. Urnenwahlgräber,
8. Urnenwandwahlnischen.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird regelmäßig nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Eine Zweitbestattung ist im Einzelfall nur als Urnenbestattung möglich. Als Voraussetzung muss ein Antrag auf die vorherige Umwandlung in ein Wahlgrab erfolgen. Neben der satzungsgemäßen Verlängerungsgebühr für die künftige Nutzung des umgewandelten Wahlgrabes muss zusätzlich für die bereits erfolgte Grabnutzung der Differenzbetrag zwischen der ursprünglich entrichteten Grabnutzungsgebühr und der Gebühr für das Wahlgrab auf Grundlage der aktuell gültigen Gebührensätze zeitanteilig nach der bis zur Umwandlung abgelaufen Nutzungsdauer des Grabes entrichtet werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) In jedem Rasenreihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Es können keine Urnen beigesetzt werden.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren und bei Urnen auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ausschließlich zweistellige Einfachgräber sein. Tiefgräber sind nicht zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf den Ehegatten (in) oder Lebenspartner(in)
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Dabei darf die Regelbelegung um maximal eine Urne überschritten werden.

(13) In Rasenwahlgräbern können keine Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) In einem Urnenwahlgrab ist die Beisetzung von maximal 2 Urnen möglich.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§13 a Urnenwandnischen

(1) Urnenwandnischen sind Grabstätten in Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einer Urnenwandnische (Reihengrab) kann nur eine Urne beigesetzt werden. In einer Urnenwandnische (Wahlgrab) können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenwandnischen.

(4) Die Urnenwandnischen einschl. der Sicherungsplatten dürfen von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nicht verändert werden. Die Unterhaltung und Pflege obliegen der Gemeinde.

(5) Die Abdeckung der Urnenwandnische hat durch einheitliche Verschlussplatten, die von der Gemeinde beschafft werden, zu erfolgen. Die Montage und Beschriftung der Verschlussplatten sind vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten fachgerecht von einem Steinmetz Betrieb vornehmen zu lassen.

(6) Es ist der Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Die Schrift darf nur in vertieft eingehauener Form (Gravur) hergestellt werden. Bei der Auswahl der Schrift ist darauf zu achten, dass die Größe und Farbe des Schrifttyps mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild ergeben. Die Gemeinde ist berechtigt, Verschlussplatten entfernen bzw. austauschen zu lassen, wenn diese nicht entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung angebracht wurden. Die Entfernung erfolgt spätestens einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber den Verantwortlichen im Wege der Ersatzvornahme nach dem LVwVG auf Kosten der Verantwortlichen. Alle mit der Montage und Beschriftung zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Entfernung der Verschlussplatten darf nur fachgerecht durch einen Steinmetzbetrieb oder durch den Bauhof erfolgen. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten
   bis zu 0,60 m2 Ansichtsfläche
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
   bis zu 0,90 m2 Ansichtsfläche

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten
   bis zu 0,30 m^2 Ansichtsfläche

(6) Auf Rasengräber sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Rasengrabstätten bis zu 0,60 m^2 Ansichtsfläche
2. auf zwei- und mehrstelligen Rasengrabstätten bis zu 0,90 m^2 Ansichtsfläche

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(8) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(9) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen auf dem Friedhof unterhalten wird. Damit sind auch das Einsäen der Grabflächen mit Rasen sowie das Auffüllen mit Erde nach Bedarf verbunden. Den zeitlichen Abstand zwischen den Mäharbeiten legt die Gemeinde nach ihrem Ermessen fest.

(10) Die Gemeinde erlaubt auf den Rasengräbern nur Pflanzenschalen, Blumensträuße und Grabgebinde an den von der Gemeinde vorgesehenen Platz abzustellen. Dieser befindet sich unmittelbar vor dem Grabstein auf einer befestigten Vorfläche. Die Rasenflächen sind immer freizuhalten. Die Gemeinde behält sich vor, störenden Grabschmuck zu entfernen.

(11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 18 a Grabmalhöhe und Grabmalabdeckplatten

(1) Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 130cm nicht überschreiten. Bei Urnengräbern sind nur Grabmale und sonstige Grabausstattungen bis zu einer maximalen Höhe von 100 cm zulässig.

(2) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten ob liegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf sämtliche Gewerbetreibende sowie auch auf deren Bedienstete, die auf dem Friedhof eine Tätigkeit verrichten. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und

a.) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt

c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt

e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.

h). Druckschriften verteilt.

3. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),

4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 03.12.2009 außer Kraft.

Wolpertshausen, 31.05.2022

Silberzahn
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis –

Nr.	*Amtshandlung/Gebührentatbestand*	*Gebühr in €*
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	29,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.610,00
2.12	von Personen unter 10 Jahren	500,00
2.13	von Tot- und Fehlgeburten	400,00
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	in einem Urnen	430,00
2.22	in der Urnenwand	90,00
2.23	Verschlussplatte Urnenwand	70,00

2.3 Überlassung eines Reihengrabes

2.31	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.010,00
2.32	für Personen im Alter unter 10 Jahren	430,00
2.33	für Personen in einem Rasenreihengrab	2.140,00
2.34	Überlassung eine Urnenreihengrabes	410,00
2.35	Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenwand (Reihengrab)	830,00

2.4 Urnengräber siehe 2.3 bzw. 2.5

2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.51	Doppelwahlgrab	2.010,00
2.52	Doppelwahlgrab Rasengrab	3.690,00
2.53	Urnenwahlgrab	590,00
2.54	Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenwand (Wahlgrab)	990,00
2.55	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.55.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.61, 2.62, 2.63, 2.64	
2.55.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	

2.6 Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen

2.6.1	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	180,00

2.7 Sonstige Leistungen

2.71	Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	36,00

Bericht für die Sitzung des Bauausschusses für den Bildungs- und Generationencampus vom 03. Mai 2022

1. Die Anbauten im Osten und im Norden an die Herolthalle sind als Flachdach vorgesehen. Um die Dichtigkeit des Flachdaches langfristig zu sichern wurde das Architekturbüro beauftragt eine strenge Überwachung aller Schweißnähte vorzunehmen. Des Weiteren wurde beschlossen, feste Sekuranten zum Schutz der Arbeitnehmer/-innen, die auf dem Dach arbeiten müssen, einzubauen.
2. Vorgesehene Trennwand:
   Vorgesehen ist eine mobile Trennwand, vergleichbar mit der Trennwand, die bereits im Bühnenbereich im Europasaal eingebaut ist. Die Trennwand hätte eine Höhe von 3,5 m. Eine durchgehende optische Halle würde so nicht entstehen. Es wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert. Der Ausschuss hat sich nach einer ausführlichen Diskussion entschieden, die Bauausführung so durchzuführen, dass nachträglich eine mobile Faltwand eingebaut werden kann.
3. Der Ausschuss beschloss eine Optimierung der Abstell- und Toilettenanlage. Das Architekturbüro prüft die Situation nochmals. Durch den Wegfall der mobilen Trennwand kann hier zusätzlicher Raum geschaffen werden.
4. Vorplatz Süd:
   Der bisherige nördliche Teil des Schulhofs, östlich des Zugangs zur Kindertagesstätte, wird im Bereich der Herolthalle teilweise auch das Hallenbodenniveau abgesenkt. Die Gebäude in diesem Bereich erhalten neue Wasser- und Abwasseranschlüsse sowie Stromanschlüsse. Die Arbeiten an die Firma Ebert wurden bereits vergeben.
5. Feuerwehrkommandant Matthias Frank hat nochmals angeregt, die Brandschutzunterlagen zu überprüfen. Er weist darauf hin, dass der Europasaal und der Bildungs- und Generationencampus auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden müssen. Notlicht und RWA werden nochmals überprüft.
6. Schließanlage:
   Der Ausschuss äußert den Wunsch eine digitale Schließanlage für diesen neuen Gebäudeteil und den Foyerbereich der Bestandshallen vorzusehen. Das Architekturbüro wird dies untersuchen.

Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 23.06.2022:

Der Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl trifft sich am Donnerstag, 23.06.2022, um 18 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Haller Str. 15 in Wolpertshausen. Thema ist u.a. die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen für das Bürgermeisteramt. Die Sitzung ist öffentlich.

gez. Gerhard Fischer
stv. Bürgermeister

Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 23.06.2022 im Sitzungssaal der Gemeinde Wolpertshausen

Öffentlich
19:45 Uhr

1. Bekanntgaben
2. Bürgerfragestunde
3. Bausachen
   3.1 Anbau einer Dusche an Wohnhaus auf Flst. Nr. 12/4 in Wolpertshausen
4. Wohnumfeldmaßnahme „Hopfacher Straße“
5. Anbau eines Vordachs an der neuen Mehrzweckhalle für den Proberaum des Musikvereins Wolpertshausen
6. Photovoltaikanlage für die Kläranlage Cröffelbach
   hier: Ausschreibung Eigenverbrauchsanlage
7. Aufstellung eines Defibrillators in Reinsberg durch Björn-Steiger-Stiftung
8. Anfragen aus dem Gemeinderat
9. Verschiedenes

Zum Besuch der öffentlichen Sitzung wird herzlich eingeladen. Diese beginnt am 23.06.2022 erst um **19:45 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses**. Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.
Eventuelle Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können dem Aushang im Schaukasten des Rathauses entnommen werden.

gez. Silberzahn
Bürgermeister

Standesamt nicht besetzt

Am **Mittwoch, den 20.07.2022** ist das Standesamt am **Nachmittag** nicht besetzt.
Wir bitten um Beachtung!
Ihr Bürgermeisteramt

Forst Baden-Württemberg

Eichenprozessionsspinner hat sich weiter ausgebreitet
Zunehmendes Risiko für Waldbesucher durch wärmeliebende Schmetterlingsart

In vielen Laubwäldern der Region sowie an Park- und Alleebäumen ist auch in diesem Jahr ein besonders starkes Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu verzeichnen. Dieser wärmeliebende Schmetterling, dessen Raupenhaare starke Hautreizungen verursachen können, profitiert vom Klimawandel und der bereits seit 2018 andauernden Trockenphase. Das Insekt ist derzeit praktisch flächendeckend, wenn auch in sehr unterschiedlichen Dichten, verbreitet. „Chemische oder mechanische Bekämpfungsmaßnahmen kommen daher“, so Roland Hartz, Leiter des Forstbezirks Tauberfranken, „im Wald – im Gegensatz zum Siedlungsbereich – in aller Regel nicht in Frage. Wir müssen den Schmetterling inzwischen vielmehr als Teil der Waldlebensgemeinschaft ansehen und können Waldbesuchern nur raten entsprechend Vorsicht walten zu

lassen. An neuralgischen Stellen werden wir auch durch eine zusätzliche Beschilderung auf die Gefahr hinweisen."
Der Eichenprozessionsspinner ist ein Schmetterling, dessen Flugzeit von Ende Juli bis Anfang September dauern kann. Als voll entwickelten Schmetterling kennt man ihn aber kaum. Viel bekannter ist das Larvenstadium, die Raupen des Prozessionsspinners. Das Insekt hat diesen Namen erhalten, da sich die Raupen in Kolonnen - „Prozessionen" - fortbewegen. Schon der Name deutet darauf hin, dass das Insekt vor allem auf die Eichenarten spezialisiert ist.
Derzeit befinden sich die Raupen in ihrem letzten Entwicklungsstadium vor der Verpuppung. Je nach Witterung erfolgt die Verpuppung ab Mitte/Ende Juni in Kokons im Gespinstnest. Die Räupchen haben Brennhaare, welche beim Menschen starke allergische Reaktionen auf den Schleimhäuten in Rachen und Lunge sowie auf der Haut hervorrufen können. Besonders Kinder neigen zu starken allergischen Reaktionen. Die Brennhaare werden mit der letzten Larvenhaut abgestreift und bleiben im Gespinstnest zurück. Die Nester können mehrere Jahre als feste Gebilde aus Spinnfäden, Raupenkot, Häutungsresten und Puppenhülsen in der Natur, vor allem in Baumkronen, verbleiben.
Wenn Menschen mit den Brennhaaren der Raupen, den Häutungsresten bzw. den Nestern in Kontakt kommen, entsteht meist eine Reizung der Haut und / oder eine Hautentzündung. Diese sind geprägt von starkem Juckreiz, Rötungen, Quaddeln und Bläschen. Vor allem an nicht von Kleidung bedeckten Hautpartien wie z.B. den unteren Extremitäten, dem Hals oder dem Gesicht treten sie dann auf. Manchmal bilden sich auch insektenstichähnliche Knötchen bzw. Papeln. Die Dauer der Beschwerden liegt bei zwei Tagen bis zu zwei Wochen, je nach Stärke der ausgeprägten Reaktionen. Wichtig zu erwähnen ist, dass das klinische Bild der Raupendermatitis sich nicht von durch andere Ursachen bedingten Hautentzündungen unterscheidet. Bei starken körperlichen Reaktionen ist ein Arztbesuch zu empfehlen. Auch bei Haustieren - insbesondere bei Hunden - sind bereits allergische Reaktionen beobachtet worden. Außerdem können durch Katzen und Hunde Brennhaare im bzw. aus dem Fell ins häusliche Umfeld getragen werden. Daher ist sowohl indoor als auch outdoor Vorsicht geboten, um einen folgenlosen Waldbesuch genießen zu können.

Landratsamt Schwäbisch Hall

Rücknahme von Verpackungen für Pflanzenschutz- und Flüssigdünger beginnt in Kürze

Landwirte können Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern gebührenfrei an den Sammelstellen des Rücknahmesystems „PAMIRA" abgeben. Dies gibt das Landratsamt Schwäbisch Hall in einer Pressemitteilung bekannt. Die gemeinsame Initiative von Herstellern und Handel, die flächendeckend in Deutschland durchgeführt wird, gewährleistet eine sichere, nachhaltige und umweltgerechte Entsorgung von Pflanzenschutzmittel- und Flüssigdüngerverpackungen. Neben der thermischen Verwertung geht der Großteil der zerkleinerten Verpackungen ins werkstoffliche Recycling, unter anderem zur Herstellung von Kabelschutzrohren.
Zurückgenommen werden Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall sowie Faltschachteln, Papier- und Kunststoff-Säcke. Die Behälter/Verpackungen müssen restlos entleert, gespült, trocken und mit dem PAMIRA- Logo versehen sein. Die Kanister sollten immer gleich nach dem Ansetzen der Spritzbrühe gespült, das Spülwasser mit der Spritzbrühe verwendet und auf keinen Fall ins Abwasser gegossen werden. Behälter über 50 Liter sollen durchtrennt und die Verschlüsse extra abgegeben werden. Bei größeren Liefermengen (ab 15 m³) wird, um lange Wartezeiten zu vermeiden, um Terminvereinbarung gebeten.
Ansprechpartnerin im Landratsamt Schwäbisch Hall ist Iris Laukemann unter der Telefonnummer 0791/755-7650.
Das Landratsamt Schwäbisch Hall unterstützt die Sammlung und weist die Landwirte auf folgende Annahmetermine hin:

24.06.2022 BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG
Ladestraße 49, 74523 Schwäbisch Hall-Sulzdorf
Tel. 07907/2257
Öffnungszeiten
8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, mittags geschlossen von 12.00 bis 13.15 Uhr

11.07.2022 - 13.07.2022 BAG Hohenlohe - Raiffeisen eG
Agrarzentrum Neuenstein
Max-Eyth-Straße 37, 74632 Neuenstein
Tel. 07942/9477-0
Öffnungszeiten
8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mittags geschlossen von 12.00 bis 13.00 Uhr

07.09.2022 BayWa Dinkelsbühl Agrar Vertrieb
Heininger Straße 23, 91550 Dinkelsbühl
Tel. 09851/55540-0
Öffnungszeiten
8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mittags geschlossen von 12.00 bis 13.00 Uhr

18.10.2022 - 19.10.2022 LBV Raiffeisen eG
Kaiserstraße 11, 74572 Blaufelden
Tel. 07935/9191-22
Öffnungszeiten
8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mittags geschlossen von 12.00 bis 13.30 Uhr

18.10.2022 Bauhof Eschach
Kirchbergweg 4, 73569 Eschach
Tel. 0151/16105967
Öffnungszeiten
8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mittags geschlossen von 12.00 bis 13.00 Uhr

27.10.2022 Friedrich Kochendörfer e.K.
Mühle und Landhandel
Mühlsteige 25, 74592 Kirchberg-Lobenhausen
Tel. 07954/9877-0
Öffnungszeiten
8.00 Uhr bis 17.30 Uhr, mittags geschlossen von 12.30 bis 13.30 Uhr

Annahmezeiten: siehe Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstelle.
Alle Sammelstellen und Infos sind über die Pamira-App abrufbar oder im Internet unter: www.pamira.de.

H I N W E I S

Seit 1. August 2017 gilt die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für Verpackungen von Pflanzenschutzmittel und Flüssigdüngern.
Seitdem gelten für berufsmäßige Verwender von Pflanzenschutzmitteln und Flüssigdüngern, die ihre Verpackungen nicht an einer offiziellen Pamira-Sammelstelle zurückgeben eine Reihe neuer, umfassender Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung. Die Verletzung der Pflichten wird mit zum Teil erheblichen Bußgeldern geahndet.
Das PAMIRA-Rücknahmesystem empfiehlt daher allen berufsmäßigen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln und Flüssigdünger, ihre mit der Marke PAMIRA gekennzeichneten Verpackungen an den PAMIRA-Sammelstellen abzugeben, um sich nicht mit den neuen gesetzlichen Regelungen der Getrennthaltung und deren Dokumentation zu belasten.

Zurück nach Hause – und dann?
Kostenfreie Rückkehrberatung im Amt für Migration

In der Rückkehrberatung des Landratsamtes Schwäbisch Hall bietet Projektmitarbeiterin Heidemarie Kunz Menschen wertvolle Unterstützung, die in ihr Heimatland zurückkehren möchten. Das Beratungsangebot ist freiwillig, vertraulich und unverbindlich.

Sei es aufgrund von mangelnder Perspektiven im Inland, rechtlicher Hemmnisse oder auch aus persönlichen Gründen – Menschen, die nach einiger Zeit in Deutschland wieder in ihr Heimatland zurückkehren möchten, können die Rückkehrbe-

ratung des Amtes für Migration im Landratsamt Schwäbisch Hall in Anspruch nehmen. Unterstützung erhalten sie dort von Heidemarie Kunz. Gemeinsam mit ihren Klienten klärt die Projektmitarbeiterin dort etwa, welche individuellen Optionen es zur Rückkehr gibt, wie die aktuelle Situation in dem jeweiligen Heimatland ist und ob Rückkehrprojekte zur Wiedereingliederung oder andere Finanzierungshilfen genutzt werden können. „Unser Ziel ist es, den Menschen eine sichere, würdevolle Heimkehr zu ermöglichen“, verdeutlicht sie. Das Beratungsangebot ist dabei freiwillig, völlig unverbindlich und unterliegt der Schweigepflicht. Gespräche sind sowohl am Standort in Schwäbisch Hall-Hessental (Karl-Kurz-Straße 44) als auch telefonisch möglich. Zur Terminvereinbarung genügen ein Anruf (0791 / 755-7968) oder eine E-Mail an H.Kunz@LRASHA.de.
„Im Beratungsgespräch ist es zunächst sehr wichtig, die eigenen Ressourcen und den Hilfebedarf ausgiebig zu klären“, erläutert Kunz. Denn jeder Mensch, der die Beratung aufsucht, bringt natürlich auch seine eigene Geschichte und individuelle Voraussetzungen für eine potenzielle Rückkehr mit.
Der Unterstützungsbedarf kann so zum Beispiel die Organisation einer Wohnung oder deren Ausstattung, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche oder einer Existenzgründung sowie die Regelung sozialer und medizinischer Angelegenheiten umfassen. Unter Umständen geht es auch ganz konkret um Leistungen, die die Ausreise selbst betreffen. „Manchmal muss für diese nämlich zunächst ein gültiges Ausreisedokument bei den Konsulaten oder Botschaften beschafft werden“, gibt Heidemarie Kunz Einblick in ihr Tun. Darüber hinaus informiert sie auch zu Hilfsprojekten, die gegebenenfalls in den Heimatländern agieren. Oft gibt es vor Ort Ansprechpartner, die ebenfalls schon von Deutschland aus kontaktiert werden können. Die Begleitung der Klienten setzt im Rückkehrberatungsprozess interkulturelle Kompetenz und viel Einfühlungsvermögen voraus. „Hinter jeder Anfrage steht ein Mensch mit Wünschen, Ängsten, Hoffnungen und Unsicherheiten“, weiß Kunz. Umso mehr Wert liegt sie auf die bedarfsgerechte und umfassende Beratung. Denn durch sie kann eine nachhaltige Reintegration im Heimatland begründet werden.
Info Seit dem 1. August 2015 gibt es im Landkreis Schwäbisch Hall eine Beratungsstelle mit dem Angebot der Rückkehrberatung. Dort werden Drittstaatsangehörige unabhängig von ihrem asylrechtlichen Status beraten. Bislang wurden die Beratungen von Geflüchteten aus nahezu allen Herkunftsländern genutzt. Die Ratsuchenden kamen aus afrikanischen, asiatischen und südosteuropäischen Ländern.
Bei der Vorbereitung einer freiwilligen Rückkehr werden häufig auch Familienmitglieder, Freunde oder ehrenamtliche Helfer miteinbezogen. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Flüchtlingsbetreuern in der Gemeinschaftsunterkunft oder mit den Integrationsmanagern hat sich bewährt.
Weitere Informationen gibt es im Netz unter
www.integration-sha.de

Projektmitarbeiterin Frau Kunz beweist während der Beratungsgespräche interkulturelle Kompetenz und viel Einfühlungsvermögen. Foto: Landratsamt

Das Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union kofinanziert sowie gefördert aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.

Landrat Gerhard Bauer besucht Firma JÄGER Handling
Am Mittwoch, 1. Juni 2022, war Landrat Gerhard Bauer bei der Firma JÄGER Handling in Sulzbach-Laufen zu Gast. Im Gespräch mit Geschäftsführer Rainer Jäger, Bürgermeister Markus Bock und WFG-Geschäftsführer David Schneider, hob der Landrat die positive Entwicklung des Spezialisten für handgeführte und teilautomatisierte Handlingsysteme hervor.
Von Tesla bis Porsche – als Spezialist für handgeführte und teilautomatisierte Handlingsysteme zählt die Firma JÄGER Handling aus Sulzbach-Laufen viele hochkarätige Anbieter aus der Automobil-Branche und dem Maschinenbau zu ihrem Kundenkreis. Mit dem Produktportfolio, das sich von der Montage von Batteriezellen über die Karosserie bis hin zum Fahrwerk erstreckt, gilt der 1991 gegründete Sondermaschinenbauer als marktführend. Beim Firmenbesuch am Mittwoch, 1. Juni 2022, machte sich Landrat Gerhard Bauer gemeinsam mit Sulzbach-Laufens Bürgermeister Markus Bock und WFG-Geschäftsführer David Schneider nun selbst ein Bild von den Entwicklungen am Unternehmensstandort. Neben einer informativen Betriebsbesichtigung ging es im gemeinsamen Gespräch mit Geschäftsführer Rainer Jäger unter anderem um den notwendigen Glasfaserausbau, den der Zweckverband Breitband im Gewerbegebiet Sulzbach-Laufen nun vorantreibt. Auch die aktuelle Fachkräftesituation sowie Energiethemen wurden miteinander diskutiert. Der Landrat zeigte sich insbesondere von der Innovationsfähigkeit und dem umfassenden Know-how innerhalb der Firma JÄGER Handling beeindruckt. Die pandemiebedingten Einbrüche in der Automobilindustrie wurden dort gut bewältigt. „Eine sichtbare Kennzahl für den tollen Erfolg der Firma JÄGER Handling ist in dem deutlichen Mitarbeiterwachstum abzulesen“, sagte der Landrat an Geschäftsführer Rainer Jäger gerichtet. „Auch die Kapazitäten an Ihrem 2017 neu bezogenen, mit Fördermitteln des Landes und der EU errichteten Firmenstandortes, sind beinahe schon wieder ausgefüllt. Diese Entwicklung ist beeindruckend“, hob Landrat Gerhard Bauer weiterhin lobend hervor.

Von links nach rechts: Sulzbach-Laufens Bürgermeister Markus Bock, WFG-Geschäftsführer David Schneider, Landrat Gerhard Bauer und JÄGER Handling-Geschäftsführer Rainer Jäger tauschten sich beim Firmenbesuch über die Themen Glasfaserbau, die aktuelle Fachkräftesituation, die Energiewende und den Klimaschutz aus.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Schwäbisch Hall mbH

Wie die Wärmepumpe funktioniert und wie man sie klimafreundlich betreibt

Wärmepumpen „pumpen“ die Wärme aus der Umwelt auf ein höheres Niveau, so dass sie für Warmwasser und Raumheizung nutzbar wird. Dabei folgt die Wärmepumpe dem Gesetz der Entropie.
Das Gesetz der Entropie besagt, dass zwei Objekte mit unterschiedlicher Temperatur immer ihre Energie ausgleichen. Einfach gesagt, kann man sich das Funktionsprinzip wie bei einem Kühlschrank vorstellen: Der Kühlschrank entzieht seinem Innenraum Wärme und gibt sie an die Umgebung ab. Umgekehrt zieht die Wärmepumpe Wärme aus der Umwelt und gibt sie an das Heizsystem ab.

Für diesen Prozess brauchen Wärmepumpen Strom. Sehr gute Wärmepumpen benötigen dabei nur 25 Prozent elektrische Energie, um 100 Prozent Wärme bereitzustellen, und sind damit ausgesprochen effizient. In der Praxis erreichen jedoch längst nicht alle Wärmepumpen diese Werte. Daher hilft eine Wärmepumpe nur unter den richtigen Rahmenbedingungen, Energie und Kosten zu sparen.

Voraussetzungen für den klimafreundlichen Betrieb einer Wärmepumpe

Wärmepumpen sind sinnvoll, wenn ...

- das Gebäude einen guten Wärmeschutz besitzt, zum Beispiel durch Dämmung und moderne Fenster. Geht zu viel Wärme über ungedämmte Wände oder durchlässige Fenster und Türen verloren, bedarf der Betrieb der Wärmepumpe zu viel Strom und wird damit zu teuer. Unter Umständen kann die Wärmepumpe den Wärmebedarf eines unsanierten Gebäudes gar nicht decken.
- im Gebäude große Heizkörper, bestenfalls eine Fußbodenheizung oder eine Wandheizung für die Verteilung der Wärme im Haus sorgen. Auf diese Weise genügen vergleichsweise geringe Heizwasser-Temperaturen, um das Haus zu erwärmen.
- Ökostrom genutzt wird. Dann stellen Wärmepumpen eine der wenigen CO_2-neutralen Heizmöglichkeiten dar.
- sie mit einem Pufferspeicher kombiniert werden. Der Pufferspeicher sammelt die erzeugte Wärme, bevor sie bei Bedarf in die Heizkörper fließt. Die Wärmepumpe springt dadurch seltener an, was ihren Verschleiß reduziert.

Auch die Wärmepumpe selbst nimmt Einfluss darauf, wie energiesparend die Heizung ist. Ausschlaggebend ist die Jahresarbeitszahl. Sie zeigt Ihnen an, wie effizient die Wärmepumpenheizung ist.

So funktioniert die Luft-Wärmepumpe

Luft-Wärmepumpen nutzen die Umgebungsluft als Wärmequelle. Die Technologie ist technisch weniger komplex als Sole-Wasser-Wärmepumpen oder Grundwasser-Wärmepumpen. Im Vergleich ist sie daher günstig anzuschaffen und einfach zu installieren. Aus diesen Gründen ist die Luft-Wärmepumpe trotz ihres geringeren Wirkungsgrades beliebt. Auch aus kalter Winterluft kann die Luftwärmepumpen Heizwärme gewinnen. Allerdings ist Luft als Wärmequelle deutlich weniger ergiebig als Erde oder Grundwasser. So ist ausgerechnet an kalten Wintertagen, wenn viel Wärme gebraucht wird, nur begrenzt Wärme vorhanden, die an die Wärmepumpe abgeben werden kann. Dann müssen andere Wärmeerzeuger einspringen. Das treibt die Betriebskosten in die Höhe und verschlechtert die Jahresarbeitszahl. Eine Luftwärmepumpe kann im Haus oder draußen aufgestellt werden. Um die enormen Luftmassen zu bewegen, hat sie große Ventilatoren. Die Ventilatoren erzeugen einen wahrnehmbaren Schallpegel. Daher sollte schon vor der Installation überlegt werden, wo die Luft-Wärmepumpe aufgestellt wird.

Energieberatungen im Landkreis Schwäbisch Hall:

Wer noch mehr Tipps zum Heizen mit einer Wärmepumpe möchte, kann sich dazu in der persönlichen Energieberatung des energieZENTRUMs, der Energieagentur des Landkreises Schwäbisch Hall und Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg beraten lassen. Unsere Energie-Fachleute beraten **anbieterunabhängig und individuell**.

Mehr Informationen gibt es auf www.energie-zentrum.com, www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder Sie vereinbaren Ihren kostenfreien Beratungstermin unter 0800 809 802 400 oder **direkt beim energieZENTRUM unter 07904 945 99-10**.

Wohnung gesucht!

Die Gemeinde Wolpertshausen sucht dringend eine Wohnung für die Unterbringung für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Sofern Sie über eine freie Wohnung oder ein anderes geeignetes Gebäude verfügen, die Sie an die Gemeinde vermieten können, sind wir dankbar, wenn Sie sich an uns wenden.

Für Informationen und Fragen steht Ihnen gerne Herrn Bürgermeister Silberzahn, Tel.: 07904/9799-0 zur Verfügung.

Ihr Bürgermeisteramt

Landkreis Schwäbisch Hall
Amt für Abfallwirtschaft
Müll vermeiden
Müll vermindern
Müll verwerten

Abfuhrtermine

Biomüll und Restmüll	Mittwoch, 29. Juni 2022
Papiertonne	Mittwoch, 13. Juli 2022
Gelber Sack	Freitag, 08. Juli 2022

Die Mülltonnen sowie die Gelben Säcke müssen ab 6.00 Uhr zur Abholung bereitstehen.

Bitte achten Sie darauf, dass an Müllabfuhrtagen enge Zufahrten und Wendeplatten nicht durch parkende Autos zugestellt sind.

Unsere Jubilare

Es feiert Geburtstag am:

- 23. Juni: **Herr Richard Hollands** seinen 70sten

Hierzu gratulieren wir ganz herzlich und wünschen alles Gute!

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117 ist die neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ab dem 27. Mai 2015 wird in Baden-Württemberg die bundesweit einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst - 116 117 - eingeführt. Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung.

Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Ärztetafel am Wochenende - ab 27.5.2015

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall
116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei
oder 0791/19 222 (DRK-Leitstelle)
werktags 18.00 bis 8.00 Uhr
Sa, So u. Feiertage 8.00 bis 8.00 Uhr

Zentrale Notfallpraxis am Diakonie-Krankenhaus, Schwäbisch Hall
Diakonie-Straße 10, **Tel. 0791/753-4567**
Sa, So, Feiertage 8.00 bis 22.00 Uhr durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen wird zentral unter der Telefonnummer **0711-7877799** bekannt gegeben.

Rettungsdienst

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, wie Ohnmacht, Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte unverzüglich den Rettungsdienst unter der **Rufnummer 112**

112 nur im Notfall anrufen
Extranummern für Krankentransporte

Die Nummern im Überblick
112 bei Feuer, Unfall oder medizinischem Notfall
(0791) 19 222 für Krankentransporte (wichtig mit Vorwahl)

Telefonseelsorge,

Telefon **0800 111 0 111**, jeden Tag, in Notfällen auch nachts, kostenfrei.

Krankenpflegedienst Ilshofen-Wolpertshausen

Die Schwestern sind unter der Telefonnummer **07904/466** (Anrufbeantworter) erreichbar.

Häusliche Kranken- und Altenpflege Pflegeteam Ilshofen
Telefon (0 79 04) 4 66
Bitte sprechen Sie auf unseren Anrufbeantworter, dieser wird mehrmals täglich abgehört. Wir rufen Sie gerne zurück.

Diakonie daheim
Stark für andere
Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V.
Evang. Kirchenbezirk Schwäbisch Hall e.V.
Evang. Kirchengemeinden
Krankenpflegevereine

wolpis null bis hundert e.V.
Sie erreichen uns:
Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
unter: 0152-06364980 oder 0152-06364983
oder per E-Mail: info@wolpis0-100.de
Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.wolpis0-100.de

PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
Information & Beratung bei Fragen zu Pflege und Hilfe im Alltag.

Wir beraten Sie unabhängig und kostenfrei im:
• **Pflegestützpunkt Crailsheim**
im Gesundheitsamt • Gartenstraße 21
Telefon **07951 492-5555**
• Montagnachmittag in **Gerabronn** im Rathaus
Blaufeldener Straße 8
Terminvereinbarung auch unter info@psp-sha.de.
Weitere Informationen unter www.psp-sha.de.

Apotheken-Notdienst

Donnerstag, 16. Juni
Frasch-Apotheke Gaildorf, Karlstr. 19,
Tel. (07971) 921940, 74405 Gaildorf
Löwen-Apotheke Schwäbisch Hall, Am Markt 3,
Tel. (0791) 6350, 74523 Schwäbisch Hall
Schönebürg Apotheke Crailsheim, Schönebürgstr. 78,
Crailsheim, Tel. (07951) 278044

Samstag, 18. Juni
Apotheke Blaufelden, Hauptstr. 4
Blaufelden, Tel. (07952) 319
Kochertal-Apotheke, Hauptstr. 50
Sulzbach-Laufen, Tel. (07976) 400
Vitalwelt-Apotheke im Kerz, Daimlerstr. 70
Michelfeld (Kerz) Tel. (0791) 971604

Sonntag, 17. Juni
Dreikönig-Apotheke, Am Spitalbach 21
Blaufelden, Tel. (0791) 970910
Ritter-Apotheke, Karlstr. 30,
Crailsheim, Tel. (07951) 8380

Apotheken-Notdienstfinder
kostenfrei aus dem Festnetz
0800 0022 8 33
Handy max. 69 ct/min.
22 833

lichtblick tak e.v.
für **Tr**A**uernde** **K**inder, Jugendliche und deren Familien
Gartenstr. 13, 74653 Künzelsau-Gaisbach
Telefon 0700 - 11 22 44 77
Mail: info@lichtblick-tak.de
www.lichtblick-tak.de

Service- bzw. Störungsnummern der Netze BW:

Service:	0800-3629900
Störung Strom:	0800-3629477
Störung Gas:	0800-3629447

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde **Reinsberg**

Pfarrerin Annemarie Schirrschmidt u. Pfarrer Stefan Schirrschmidt
Pfarrbuckel 3, 74549 Wolpertshausen, Tel.: 07904 / 267,
Email: Pfarramt.Reinsberg@elkw.de

Sonntag, 19. Juni 2022
10.30 Uhr Erntebittgottesdienst im Pfarrgarten in Reinsberg mit Pf.i.R. Babette Bayer
Dienstag, 21. Juni 2022
19.00 Uhr Teenkreis im Gemeindehaus
Donnerstag, 23. Juni 2022
14.00 Uhr Nachmittagstreff im Gemeindehaus „Unser tägliches Brot“ mit Werner Kretzschmar
Sonntag, 26. Juni 2022
10.30 Uhr Gottesdienst in Reinsberg mit Prädikant Herr Dieter Knoll
10.30 Uhr Kinderkirche in Reinsberg

Vertretungsregelung in der Elternzeit vom 01.06. bis 07.08.2022
Liebe Leserinnen und Leser,
Vom 01.06. bis 07.08.2022 sind Pfarrerin Annemarie Schirrschmidt und Pfarrer Stefan Schirrschmidt in Elternzeit. Die gottesdienstliche Vertretung entnehmen Sie den kirchlichen Bekanntmachungen. Die Vertretung im Sterbefall oder anderen dringenden Angelegenheiten übernehmen:
vom 13.06. bis 19.06.2022:
Pfarrer Johannes Albrecht, Oberaspach, Tel: 07904/287
vom 20.06. bis 26.06.2022:
Pfarrer i.R. Glück, Langenburg, Tel: 07905/3149995
vom 27.06. bis 10.07.2022:
Pfarrerin Susanne Holzwarth-Raithelhuber, Ilshofen,
Tel: 07904/940026
vom 11.07. bis 24.07.2022:
Pfarrer Johannes Albrecht, Oberaspach, Tel: 07904/287
vom 25.07. bis 07.08.2022:
Pfarrerin Susanne Meyer, Obersteinach, Tel: 07906/251
Herzliche Grüße
Ihre Pfarrerin Annemarie Schirrschmidt und Ihr Pfarrer Stefan Schirrschmidt

Evangelische Kirchengemeinden Obersteinach und Ruppertshofen

Herzlichen Dank an die Altenberger für die tolle Gastfreundschaft am Pfingstsonntag. In kürzester Zeit wurde ein Zelt und ein Pavillon zum Schutz vor dem Regen aufgebaut. Alle konnten im Trockenen sitzen und den Pfingstgottesdienst feiern. Euer Mittagessen war prima und es war - wie immer - wunderbar auf der großen Wiese!

Sonntag, 19. Juni
09.30 Uhr Gottesdienst in Ruppertshofen (es läutet ab 09.23 Uhr)
10.30 Uhr Gottesdienst in Obersteinach (es läutet ab 10.30 Uhr).
Beide mit Prädikant Achim Sachse aus Schwäbisch Hall.
10.30 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus in Ruppertshofen

Montag, 20. Juni
20.00 Uhr Gemeindehaus Obersteinach:
Treffen des gesamten Freizeitteams zur Vorbereitung unserer Kinderfreizeit

Mittwoch 22. Juni
09.00 Uhr Atempause in Wolpertshausen im Europasaal

Vorankündigung Seniorenkreis Obersteinach
Am 5.7. laden wir zum KNH Milchhof nach Hörlebach ein. Zuerst bekommen wir eine Führung, dann werden wir mit Kaffee und Kuchen verwöhnt. Wir treffen uns dort um 14.30 Uhr. Wer sich noch nicht angemeldet hat, sollte dies bitte bis 28.6. tun: Otto Zimmer 07906-8437 oder Susanne Meyer 07906-251 (bitte notfalls auf AB sprechen). Wer eine Mitfahrgelegenheit möchte, bitte auch telefonisch melden.

Vertretung Pfarramt:
Bis 19. Juni Pfarrer Johannes Albrecht, Oberaspach,
Tel.: 07904 287
Während des Pfarrkonvent (21. - 24. Juni) Pfarrer Albrecht Sautter, Pfarramt Obersteinach, Telefon: 07906 - 251

Freitag, 17. Juni 2022
18.30 Uhr Großallmerspann: Rosenkranz
19.00 Uhr Großallmerspann: Messfeier

Sonntag, 19. Juni 2022
In Großallmerspann kein Gottesdienst.
10.30 Uhr Ilshofen: Ökumenischer Gottesdienst am Stadtfest
Ilshofen an der Roland-Wurmthaler-Halle
Kollekte für Diakonie daheim

Donnerstag, 23. Juni 2022
18.30 Uhr Ilshofen: Rosenkranz
19.00 Uhr Ilshofen: Messfeier

Termin:
Mittwoch, 22. Juni 2022
19.30 Uhr ökumenische KGR-Sitzung Großallmerspann und Ilshofen
im Gemeindehaus Ilshofen

Süddeutsche Gemeinschaft Leofels

Mittwoch, 15.06.2022
14.30 Uhr Kinderstunde
Freitag. 17.06.2022
16.30 Uhr Jungschar
19.00 Uhr Teenkreis
Samstag, 18.06.2022
20.00 Uhr Jugendkreis
Sonntag, 19.06.2022
10.30 Uhr Gottesdienst mit separatem Kinderprogramm
19.00 Uhr Gemeinschaftsstunde
Mittwoch, 22.06.2022
14.30 Uhr keine Kinderstunde Pfingstferien
Freitag. 24.06.2022
16.30 Uhr keine Jungschar- Pfingstferien
19.00 Uhr Teenkreis
Samstag, 25.06.2022
20.00 Uhr Jugendkreis
Sonntag, 26.06.2022
Kein Gottesdienst in Leofels- „Wartbergversammlung“ – „Gottesdienst im Grünen“ in Künzelsau
Näheres folgt

Neuapostolische Kirche Ilshofen
Ludwigstraße 23

Sonntag, 19.06.2022
09.30 Uhr Gottesdienst
Mittwoch, 22.06.2022
20.00 Uhr Gottesdienst

Vereinsnachrichten

Werden Sie Mitglied in den örtlichen Vereinen!

Landfrauen Wolpertshausen
Wir hatten einen schönen Ausflugstag

Ausflug in die Krypta nach Unterregenbach am 21.05.2022
Treffpunkt um 13.45 Uhr am Parkplatz an der Mehrzweckhalle. Um 14.00 Uhr ging es mit Fahrgemeinschaften mit 20 Teilnehmerinnen in Richtung Unterregenbach. Um 14.30 Uhr begrüßte uns Herr Wilhelm vor der Krypta. Die ganze Gruppe bekam in der St. Veit Kirche viele Informationen über die Ausgrabungen. Es ist immer noch ein Rätsel, warum über-

haupt vor 1000 Jahre dort eine Basilika stand. Es war sehr interessant. Anschließend ging es in den Keller der Kirche, dort sind Mauerreste der ursprünglichen Gebäude freigelegt worden. Als wir wieder über eine steile Leiter aus dem Keller der Kirche kamen, ging es gleich in die Krypta. Es ist ein sehr beeindruckender Raum mit schönen Säulen. 2 der Original Säulen sind in Stuttgart im Landesmuseum ausgestellt. Herr Wilhelm hatte sehr viel zu erzählen.
Anschließend durften wir seine leckeren Schaumweine verkosten. Für die Schaumweine werden nur regionale Früchte von den Streuobstwiesen im Jagsttal verwendet. Es gab auch die Gelegenheit die Köstlichkeiten in seinem Hofladen zu kaufen Gegen 17.15 Uhr ging es zum Gasthof Lamm in Großallmerspann. Dort haben wir unseren Halbtagesausflug bei gutem Essen ausklingen lassen.

Boule-Treff
Nächster Treff ist am Freitag, den 24.6.22 um 18 Uhr am Boule-Platz hinterm Rathaus.
Wir freuen uns auf rege Teilnahme.
Das Vorstands-Team

Nachbargemeinden

Internationaler Yoga-Tag 21. Juni 2022

Gesundheit durch Yoga
Zum Internationalen Yoga-Tag am Dienstag, 21. Juni soll sich jeder darüber informieren können, welche Vorteile Yoga haben kann. Der indische Premierminister Modi, der selbst täglich Yoga praktiziert, schlug den Tag bei den Vereinten Nationen vor und seine Anregung wurde umgesetzt.
In Zusammenarbeit mit der Deutsch Indischen Gesellschaft Schwäbisch Hall e. V. wird es im Ayurveda-Zentrum auf Schloss Kirchberg/Jagst
an diesem Tag drei Termine für alle Interessierten geben. Ob bereits Praktizierende oder für all diejenigen die Yoga kennenlernen möchten, stehen die indischen Ayurveda-Therapeuten und Yogalehrer jeweils für eine rund einstündige Yoga- und Informations-einheit zu Verfügung. Für Frühaufsteher bereits um 7 Uhr, weitere Termine sind 15 und 18:30 Uhr. Die Teilnahme ist kostenfrei. Um Anmeldung wird gebeten unter
E-Mail: ayurveda-center@biohotel-schloss-kirchberg.de oder Telefon 07954 / 98690-01
Yoga, was so viel wie „Vereinigung“ bedeutet, ist eine Praktik aus Indien, die geistige und körperliche Übungen miteinander vereint. Das Ziel ist die Selbsterkenntnis und somit eine tiefgründige Zufriedenheit. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist Yoga als Sportart auch in Westeuropa sehr beliebt.
Die Vereinten Nationen erkennen den hohen Nutzen für die Weltbevölkerung in der Yoga-Lehre an. Dass Gesundheit und ganzheitliches Wohlbefinden mit Hilfe von Yoga zu erlangen ist, soll durch den Internationalen Tag des Yoga bekannt gemacht werden. Yoga kann praktisch überall und jederzeit ausgeübt werden und es sind keine teuren Geräte nötig. Atemübungen und Meditationen gehören dazu, genauso wie spezielle Yoga-Formen wie beispielsweise das Lach-Yoga. Noch nie zuvor wurde ein Antrag zu einem Welttag mit einer Mehrheit von 175 Ländern der Vereinten Nationen bewilligt und umgesetzt.
Feste Yoga- und Meditationsstunden sind regelmäßig immer am Mittwoch und Freitag von 18 – 19 Uhr im Ayurveda-Zentrum im Schloss Kirchberg.

Finissage beim Hohenloher Kunstverein

walking in space
Malerei_Zeichnung_Grafik
Eine Ausstellung von Daniela Baumann
Seit 15. Mai 2022 läuft die Ausstellung „Walking Space“ von Daniela Baumann im Hofratshaus in Langenburg beim Hohenloher Kunstverein.
Daniela Baumann studierte in den achtziger Jahren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Würzburg Kommunikations-Design Fotografie, Malerei und Zeichnung. Ihr Werk umfasst Zeichnung, Grafik, Fotografie, Malerei, Installation und Wort. Die Komponenten der unterschiedlichen Disziplinen stehen dabei in Wechselwirkung.
Daniela Baumann arbeitet als Artist in Residence im Heinrich Böll Cottage auf Achill Island in Irland. Dieser Aufenthalt war für sie die Initialzündung für die künstlerische Vertiefung zu den Themen Natur, Landschaft, Struktur und Transformation.
Für Sonntag, 19. Juni lädt der Hohenloher Kunstverein zur Finissage zwischen 15:00 und 17:00 Uhr.
Weitere Informationen unter www.hohenloherkunstverein.de oder info@hohenloherkunstverein.de, Telefon 07905 711

Und es geht doch - Die Geschichte einer Agrarwende: Filmvorführung

Sonntag, 26.06.2022
Der Dokumentarfilm „Agrarwende Jetzt! Und es geht doch...“ von Bertram Verhaag (Regisseur und Produzent) porträtiert

die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall mit ihren Akteuren und Kleinbauern und - bäuerinnen der Region Hohenlohe. Mit authentischen Protagonisten und einfühlsamen Tier- und Naturaufnahmen zeigt der Film wie die längst fällige und geforderte Agrarwende in der Region Hohenlohe umgesetzt wurde und täglich weiterentwickelt wird. Dabei kommt der Film ohne Kommentar aus und überzeugt durch eindrucksvolle Bilder und die Menschen, die diese Agrarwende vorantragen. Die Vorführung ist das Vorprogramm zum fünften World Organic Forum 2022 von 27. - 30.06.2022, bei dem es um die regionale Umsetzung der SDGs vor allem durch die Kraft der ökologischen Landwirtschaft und der Bio-Bewegung geht. Unter anderem spricht dort am 29.06.2022 die Aktivistin und Alternative Nobelpreisträgerin Dr. Vandana Shiva (Anmeldung für das Forum an akademie@hdb-stiftung.com oder unter 07954 9211880).
Beginn um 19.00 Uhr im Rittersaal, Schloss Kirchberg.
Eintritt frei.

Was sonst noch interessiert

Katholische Erwachsenenbildung Schwäbisch Hall

Workshop
Bild und Ton live ins Internet übertragen.
Livestreaming für Einsteiger
Egal ob im Homeoffice, unterwegs auf verschiedenen Konferenzportalen oder beim Streaming von Veranstaltungen, wie z.B. Gottesdiensten, gerade in Corona-Zeiten stehen wir vor der Herausforderung, Online-Formate auch technisch anwenden zu können. In diesem Kurs erhalten Sie Antworten auf verschiedenste Fragen, die sich beim Thema Streaming stellen können. Wir werden uns sehr praxisorientiert mit drei verschiedenen Szenarien befassen:

- Livestreaming mit einer Webcam und einem PC oder Laptop: Was ist hier bei der Bild- und der Tonübertragung zu beachten? Besonders wichtig beim Thema Online-Meeting.
- Livestreaming mit digitaler Kamera und externem Mikrofon: Wie bekomme ich Bild und Ton ins Internet? Livestreaming eigener Inhalte als Liveveranstaltung oder Aufzeichnung, z.B. für YouTube.
- Und schließlich noch ein anspruchsvolles Setting mit mehreren Kameras und Mikrofonen: Wie beherrsche ich die Technik und nicht sie mich? Die Ergebnisse werden wir in einem Teststream live bewerten und beurteilen können.

Wir befassen uns auch mit verschiedenen Meetingplattformen und wie Sie auch dort für guten Ton und gutes Bild sorgen können. Technik wird gestellt. Es sind keine Vorkenntnisse nötig.
Der Workshop findet am Sa, 2. Juli 2022, 14-18 Uhr im Katholisches Gemeindehaus, Naumannstr. 6, Schwäbisch Hall, statt.
Referent: Jürgen Vogel, Dipl.-Sozialpäd./Kulturpädagoge mit dem Schwerpunkt Film
Teilnahmebeitrag: bei 7 TN: 25,-- EUR; bei 10 TN: 20,-- EUR (max. 12 TN)
Anmeldung: bis 28. Juni bei der keb, Tel. 0791 9466845;
Mail: keb.schwaebisch-hall@drs.de, oder unter www.keb-sha.de

Führung zum Geheimnis von Unterregenbach
Archäologie und Schaumweine verbinden
Die Ortsgeschichte von Unterregenbachbewahrt ein Geheimnis, das auch30-jährigearchäologische Untersuchungen nur teilweise lüften konnten. Es wurden hier insgesamt drei Kirchen gegründet. Die Größe der Gebäudegrundrisse und überregional bedeutende Steinmetzarbeiten (Romanik) deuten auf privilegierte Erbauer hin. Dazu gehört die Unterregenbacher Krypta, die mit ihrer 1000-jährigen Geschichte zu den ältesten erhaltenen Gebäuden Württembergs zählt. Die Führung durch die 1250 Jahre umfassende Zeitreise am Originalschauplatz rückt die Geschichte nahe heran. Die anschließende Schaumweinverkostung mit zwei lokal produzierten Sektsorten (alkoholfreie Varianten verfügbar), führt zurück in die Gegenwart des Ortes. Hans-Jörg Wilhelm stellt seine „champagner"-ähnlichen Eigenkreationen aus alten Obstsorten vor.
Die Führung findet am Freitag, 1. Juli 2022, von 16 - ca. 17.30 Uhr (Anfahrt möglichst bis ca. 15.45 Uhr)
Treffpunkt: Parkplatz: Kirchplatz, Am Bach 20, 74595 Unterregenbach
Leitung der Führung und Schaumweinverkostung:
Hans-Jörg Wilhelm
Beitrag: 15,-- Euro
Anmeldung: bis 23. Juni bei der keb unter www.keb-sha.de,
Mail: keb.schwaebisch-hall@drs.de, Tel. 0791 9466845

Waldbauverein Schwäbisch Hall e.V.

100 Jahre Waldbauverein Schwäbisch Hall e.V.
Aus diesem Anlass werden während des Jahres mehrere Veranstaltungen durchgeführt.
Einladung zur Vorführung eines mobilen Sägewerkes am Freitag den 24.06.22 um 19:30 Uhr.
Treffpunkt: Am Schuppen außerhalb Rappoltshofen. Sie fahren von Rappoltshofen kommend Richtung Benzenhof. Ab Ortsausgang Rappoltshofen wird eine Ausschilderung vorhanden sein.
Immer mehr Sägewerke bei denen wir unser eigenes Holz sägen lassen können schließen. Warum sollten wir unser Holz verramschen, vor allem in Krisenzeiten und dann teure Balken, Bretter, Dielen und Latten kaufen. Die Wertschöpfung kann hier bei uns Waldbesitzer bleiben.
Hierzu sind alle Mitglieder und Interessierten herzlich eingeladen.
Weitere Informationen unter: https://waldbauverein-sha.de

100 Jahre Waldbauverein Schwäbisch Hall e.V.
Aus diesem Anlass planen wir wieder eine Fahrt zur Freilichtbühne nach Altusried. Auf dem Spielplan steht dieses Jahr das Stück „Wir Räuber“, eine Geschichte um den Räuberhauptmann und Wilderer Matthäus Klostermair.
Die Fahrt ist am 09. Juli. Abfahrt ist um 15:00 Uhr bei der BAG in Sulzdorf.
Der Preis für Fahrt und Eintritt beträgt ca. 55 Euro.
Anmeldung bis 24.06.22 bei Martin Stümpfig Tel. 07907/2084

Beste Chancen auf Ausbildungs- und Studienplätze im Jahr 2023!!!

Einladung zur Info-Veranstaltung
Dienstag, 12.07.2022 / 16 Uhr
Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall, Bahnhofstraße 18
Dauer: Ca. 2 Stunden. Hier erfahrt ihr alles über den Einstieg in den mittleren und gehobenen Dienst, die Ausbildung, bzw. das Studium und Karrieremöglichkeiten bei der Polizei Baden-Württemberg. Einstellungsberater und Beamte in Ausbildung werden euch für eure Fragen zur Verfügung stehen.
Eine persönliche Anmeldung ist erforderlich. Bitte meldet euch per Email an: **aalen.berufsinfo@polizei.bwl.de**
Name, Anzahl der Teilnehmenden und eine Erreichbarkeit per Email sind ausreichend. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher möglichst zeitnah anmelden!
Viele interessante Informationen, Bilder und Videoclips zur Polizei BadenWürttemberg gibt es auch bereits vorab unter **www.polizei-der-beruf.de**
oder

POLIZEI
BADEN-WÜRTTEMBERG

Haller Akademie der Künste

Veranstaltungsort: Haller Akademie der Künste, Im Haal 14, 74523 Schwäbisch Hall
Termin: Montag, 20.6.2022, 18 Uhr
Referentin: Birgit Theobold, Freie Architektin
Vortrag: Sanierung Alte Molkerei, Kirchgasse 18 in Kupferzell

Fest im Park in Fichtenau-Matzenbach

Am Wochenende vom 9. bis 10. Juli 2022 findet in diesem Jahr das Fest im Park am Sportzentrum in Matzenbach statt und bildet damit den Ersatz zum alljährlichen Fest am See, das in diesem Jahr nicht in Lautenbach stattfinden kann.
Musikalisch bietet das Fest im Park eine bunte Variation aus Bierzeltmusik und Stimmungsmusik. Am Samstag spielen die Rotachtaler Musikanten zum Festauftakt und sorgen in der Nacht für Stimmung. Am Sonntag unterhält uns der Musikverein Fichtenau. Abends öffnet die Löschbar der Feuerwehr, an der es dieses Jahr auch Cocktails geben wird.
Spezialitäten Fichtenauer Gastronomie
Die Speisekarte wartet an jedem Tag mit einer speziellen Köstlichkeit der örtlichen Gastronomie auf. Schaschlik, Spanferkelrollbraten und Wurstsalat zählen neben den üblichen Speisen zu den Besonderheiten. Auch Fortuna wird wieder dabei sein, wenn es um die Verlosung des Fest-Suggele geht. Es winken neben dem „Suggele“ attraktive Preise. Der Sonntag startet mit einem ökumenischen Gottesdienst, bevor der Festbetrieb aufgenommen wird. Neben Kaffee und Kuchen wird es am Sonntag sportlich beim Torwandschießen und den Tanzaufführungen der Tanzmädels des FC Matzenbach. Außerdem wird es zwei Schauübungen der Feuerwehr geben.
Kinder kommen voll auf ihre Kosten
Das Kinderland wartet auf mit Karussell, Autoscooter, Kinderschminken, Street Art, einer Hüpfburg und einigem mehr. Ein echtes Highlight für alle Kinder.
Feuerwerk
Den krönenden Abschluss bildet am Sonntag ein tolles Feuerwerk der Extraklasse.

Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch

Sommerveranstaltung der Stadt-Land-Partnerschaft: Hohenloher Landtour -- Artenvielfalt Streuobstwiese
Samstag, 25. Juni 2022 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Vortrag beim Imkerverein Öhringen zu Streuobst und Biodiversität, Besichtigung einer Streuobstanlage mit alten Birnen- und Apfelsorten bei Neuenstein, Einblicke in Streuobstanlagen und Niederwild im Gäuland bei Mulfingen. Für das leibliche Wohl wird gesorgt, Reise mit Bus ab der Ländlichen Heimvolkshochschule Hohebuch, Treffpunkt 09:00. **Bitte anmelden bis 20.06.2022.**
Leitung: Wilfried Häfele
Referenten: Tanja Grathwohl (Fachberaterin für Bienenprodukte), Jürgen Tiefenbach (Experte für alte Obstsorten), Karin Öchslen (Natur- und Landschaftsführerin)

Arbeitskreis Internationale Landwirtschaft:
Landwirtschaftliche Tierhaltung – wie geht das klimagerecht?
Öffentliches Dialogforum, Eintritt frei
Freitag, 8. Juli, 19.30 Uhr
Der Klimawandel ist keine Zukunftssache, er ist Gegenwart. Landwirte sind verunsichert: Was bedeutet die Klimakrise für die landwirtschaftliche Tierhaltung, die Märkte der Zukunft, die Ernährung? Wie kann sich die Landwirtschaft lokal und global einbringen? Diskutiert wird über unterschiedliche Perspektiven - quer durch Landwirtschaft, Politik, Wissenschaft und Initiativen der Zivilgesellschaft. Referenten: Dr. Stefan Hörtenhuber (Uni für Bodenkultur Wien), Friederike Schmitz (Autorin), Dr. Volker Hahn (Uni Hohenheim), Xenia Brand (Klimaschutz Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft)
Anmeldung und Informationen jeweils: Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch, 74638 Waldenburg, Tel.: 07942-107-0, info@hohebuch.de

Aller Ehren wert: Mitarbeiterjubiläen im Mai

Sie sind unverzichtbar für Handwerksbetriebe: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren Arbeitgebern jahrzehntelang treu bleiben. Folgende Personen erhielten im Mai für ihren Einsatz und ihre Loyalität von der Handwerkskammer Heilbronn-Franken eine Ehrenurkunde:

25 Jahre
- Viktor Wiediger, Straßenbauer, beschäftigt bei Michel + Partner GmbH in Nordheim
- Martin Krauß, Zimmerermeister, beschäftigt bei Fertighaus WEISS GmbH in Oberrot-Scheuerhalden
- Walter Kern, Baugeräteführer/ Baggerfahrer, beschäftigt bei Karl-Heinz Dorfi Hoch- und Tiefbau in Weißbach

40 Jahre
- Armin Burkhard, Wiegemeister, beschäftigt bei Klaus Reimold GmbH in Gemmingen
- Michael Bier, Elektriker für Betriebstechnik, beschäftigt bei Koch automation GmbH in Ilsfeld

Wichtiger Hinweis zur Anzeigenschaltung

Bitte beachten Sie die wichtigsten Punkte bei der Erstellung Ihrer Anzeige:

Dateiformate

Senden Sie uns Ihre Anzeige bitte als PDF- oder EPS-Datei (mit eingebundenen Schriften). Bilder im JPG- oder TIF-Format mit mindestens 300 dpi Auflösung.

Für eine reibungslose Abwicklung bitten wir Sie, uns keine offenen Dateien, wie z.B. Word-, Excel- oder PowerPoint-Dateien, bei Grafikprogrammen keine CDR- oder QXD-Dateien zu senden.

Auftragserteilung

Zur Dateiübertragung senden Sie uns bitte ein Telefax oder per Mail die genauen Angaben, in welchem Mitteilungsblatt Ihre Anzeige erscheinen soll.

Desweiteren benötigen wir den Erscheinungstermin, Ihre Rechnungsanschrift, Bankdaten und eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen.

Anzeigen-Info:

Telefon 07154 8222-70
Fax 07154 8222-15
Mail anzeigen@duv-wagner.de

Druck + Verlag
WAGNER
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG
Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

GESCHÄFTSANZEIGEN

BS
BESTATTUNGEN
– SADLO –
Abschied ganz persönlich
www.bestattungen-sadlo.de
Braunsbach Tel. 07906 9414077

Füllrätsel

Die vorgegebenen Buchstaben helfen Ihnen, die Begriffe zu erraten und in die waagrechten Reihen einzutragen.

1. Gestrüpp, 2. Epigone, 3. parieren, 4. Gemüsesorte, 5. das Überirdische betreffend, 6. Respekt, 7. beschimpfen, 8. simulieren, kopieren, 9. fertil

750R28R8

1				H				
2			H		H			
3		H				H		
4	H						H	
5 H								H
6	H						H	
7		H				H		
8			H		H			
9				H				

Lösung: 1. Buschwerk, 2. Nachahmer, 3. gehorchen, 4. Chinakohl, 5. himmlisch, 6. Ehrfurcht, 7. schmähen, 8. nachahmen, 9. fruchtbar

© Müller/DEIKE

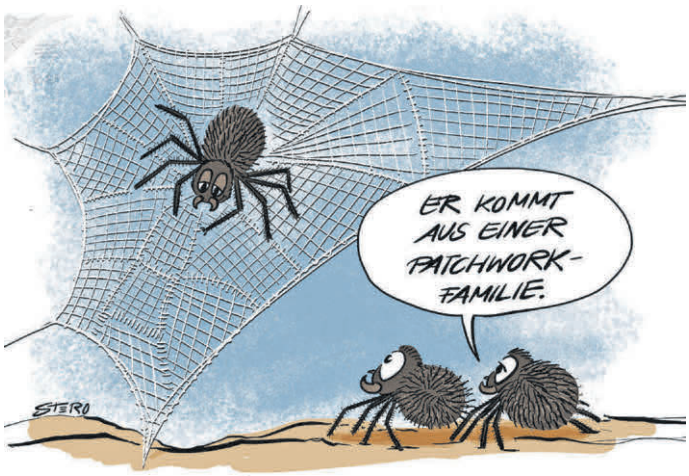

© Roth/DEIKE 751U55W4